



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1989

Nummer 61

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	28. 11. 1989	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	640
210	28. 11. 1989	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW –	640
237	28. 11. 1989	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes	640
301 2005	28. 11. 1989	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	644
821	28. 11. 1989	Verordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) (Landesschiedsstellenverordnung – LSchV)	641
92 93 95	28. 11. 1989	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter	643

1101

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 28. November 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „6735“ durch die Zahl „6958“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „6735“ durch die Zahl „6958“ und die Zahl „3368“ durch die Zahl „3479“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2081“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
5. In § 17 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“, in den Absätzen 2 und 4 das Wort „Sterbegeldes“ durch das Wort „Überbrückungsgeldes“ ersetzt. Die Inhaltsübersicht ist dementsprechend zu berichtigen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 640.

210

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW – Vom 28. November 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen, wobei angemessene Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Innenminister
der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 640.

237

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes Vom 28. November 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen.“
2. Nach § 20 Abs. 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.“
3. Der bisherige Satz 3 in § 20 Abs. 5 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 640.

**Verordnung
über die Landesschiedsstelle nach dem
Sozialgesetzbuch - Gesetzliche
Krankenversicherung - (SGB V)
(Landesschiedsstellenverordnung - LSchV)**

Vom 28. November 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes - LOG. NW - vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, und des § 114 Abs. 5, § 115 Abs. 3 Satz 4 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822), wird verordnet:

§ 1

Errichtung der Landesschiedsstelle

- (1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird eine Landesschiedsstelle nach § 114 SGB V mit Sitz in Essen errichtet.
- (2) Die Geschäftsführung der Landesschiedsstelle wird beim Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen eingerichtet (Geschäftsstelle).

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Landesschiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je acht Vertretern der Krankenkassen und der zugelassenen Krankenhäuser.
- (2) Der erweiterten Schiedsstelle (§ 115 Abs. 3 Satz 2 SGB V) gehören zusätzlich acht Vertreter der Kassenärzte an.
- (3) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben jeweils mindestens einen, jedes weitere Mitglied mindestens zwei Stellvertreter; dies gilt auch für die Mitglieder der erweiterten Schiedsstelle.
- (4) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Krankenkassen- oder Krankenhausbereich oder als niedergelassener Arzt tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der Behörde nach § 20 sein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung

- (1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle werden durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle sowie deren Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen nach § 114 Abs. 2 SGB V gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich den beteiligten Organisationen gegenüber zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.
- (3) Im Falle des § 114 Abs. 2 Satz 5 SGB V gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bereiterklärung nach Absatz 2 gegenüber der zuständigen Behörde nach § 20 erfolgt.

§ 4

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesschiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle sowie ihrer Stellvertreter, die nicht nach § 3 Abs. 3 mit einjähriger Amtsdauer bestellt oder benannt worden sind, beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1992.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

- (1) Der Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde nach § 20 abberufen werden.
- (2) Die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter können von der entsendenden Stelle und im Falle der Benennung nach § 114 Abs. 2 Satz 5 SGB V durch die zuständige Behörde nach § 20 abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des Nachfolgers mitzuteilen.
- (3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat den Vorsitzenden, die beteiligten Organisationen und die zuständige Behörde nach § 20 zu benachrichtigen.

§ 6

Amtsführung, Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Mitglied der Landesschiedsstelle und der erweiterten Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ein Krankenhaus betrifft, bei dem es tätig ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Die nach § 20 zuständige Behörde kann an der Sitzung teilnehmen oder Vertreter entsenden.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Festsetzung
des Inhalts von Verträgen

- (1) Kommt ein Vertrag nach § 112 Abs. 1 SGB V oder nach § 115 Abs. 1 SGB V bis zum 31. Dezember 1989 ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle von einem der künftigen Vertragspartner gestellten Antrag, eine Einigung über den Inhalt eines Vertrages herbeizuführen oder den Inhalt eines Vertrages festzusetzen.
- (2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des beabsichtigten Verfahrens aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustandegekommen ist. Die Geschäftsstelle leitet dem/den künftigen Vertragspartner(n) eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert ihn/sie auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (3) Der Vertragspartner, der die Kündigung eines Vertrages nach § 112 Abs. 1 SGB V oder § 115 Abs. 1 SGB V ausspricht, hat die Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle hierüber zu unterrichten.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Bestimmung
eines Prüfers

- (1) Kommt eine Einigung über den Prüfer nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem von den in § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen gemeinsam oder dem Krankenhausträger bei der Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle gestellten Antrag, einen Prüfer zu bestimmen.
- (2) In dem Antrag kann ein zu bestimmender Prüfer benannt werden. Die Landesschiedsstelle ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- (3) In dem Antrag ist zu erläutern, aus welchem Grunde eine Einigung nicht zustandegekommen ist. Die Ge-

schäftsstelle leitet den Antragsgegner/dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie/ihn auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(4) § 9 Abs. 2 und die §§ 11 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle und die Vertragspartner zu den Sitzungen der Landesschiedsstelle oder erweiterten Schiedsstelle ein und unterrichtet die nach § 20 zuständige Behörde.

(2) Auf Verlangen haben die künftigen Vertragspartner der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Einigungsversuch und Vermittlungsverfahren

(1) Die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle hat zu versuchen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle eine Frist, innerhalb der sich die Vertragspartner einigen sollen. Erklären die Vertragspartner übereinstimmend, daß eine Einigung nicht möglich ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Einigen sich die künftigen Vertragspartner auch innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht, so stellt die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle ihnen einen schriftlichen begründeten Vermittlungsvorschlag mit dem Hinweis zu, daß die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle den Inhalt des Vertrages festsetzt, wenn ihr Vermittlungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung angenommen wird.

(3) Die künftigen Vertragspartner können auf die schriftliche Begründung und die Zustellung des Ermittlungsvorschlages verzichten.

§ 11

Verfahren

(1) Die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der die künftigen Vertragspartner zu laden sind. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die künftigen Vertragspartner auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, daß bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(3) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der künftigen Vertragspartner.

(4) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluß der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn die Vertragspartner dies beantragen.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

Die Landesschiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und den weiteren unparteiischen Mitgliedern mindestens je fünf Vertreter der Krankenkassen und der Krankenhäuser anwesend sind. Für den Fall der erweiterten Schiedsstelle müssen zusätzlich mindestens fünf Vertreter der Kassenärzte anwesend sein. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens neun Mitglieder, im Fall der erweiterten Schiedsstelle 13

Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 13

Entscheidungen der Landesschiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung den Vertragspartnern zuzustellen.

(2) Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 112 SGB V oder des § 115 SGB V.

(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Landesschiedsstelle entscheidet die Landesschiedsstelle. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid ist gegen die Landesschiedsstelle zu richten.

§ 14

Verfahrensgebühr

(1) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrages durch die Landesschiedsstelle oder die erweiterte Schiedsstelle wird eine Gebühr von 6000 DM bis 8000 DM erhoben. Wird das Schiedsverfahren durch einen Vermittlungsvorschlag erledigt, so wird eine Gebühr von 5000 DM erhoben. Für die Bestimmung eines Prüfers nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB V beträgt die Gebühr 2000 DM.

(2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, wird eine Gebühr von 1000 DM erhoben.

(3) Die Entscheidung über die zu erhebenden Gebühren trifft der Vorsitzende der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle durch Beschluß; sie wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

§ 15

Kostenpflicht

Die Vertragspartner tragen die Gebühr in Verfahren nach § 112 Abs. 3 SGB V je zur Hälfte, in Verfahren nach § 115 Abs. 3 SGB V je zu einem Drittel; bei der Bestimmung eines Prüfers nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB V tragen die antragsberechtigten Organisationen und der Krankenhausträger die Gebühr je zur Hälfte. Sind auf einer Vertragsseite oder im Falle der Bestimmung des Prüfers nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB V mehrere am Verfahren beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Entschädigung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle erhalten für notwendige Barauslagen und für Zeitverlust von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 20 festsetzen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der beteiligten Organisationen geltenden Grundsätze durch die entsendende Stelle.

§ 18

Sonstige Kosten

Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter sowie Stellvertreter selbst. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen je zu zwei Fünftel, die Kassenärztlichen Vereinigungen zu einem Fünftel. Die Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 19

Geschäftsordnung

Die Landesschiedsstelle und die erweiterte Schiedsstelle geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch die zuständige Behörde nach § 20 erlassen werden.

§ 20

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des § 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 SGB V und dieser Verordnung ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Dezember 1987 (GV. NW. S. 485) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1989 S. 641.

92
93
95

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
für die Überwachung der Beförderung
gefährlicher Güter**

Vom 28. November 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses, des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), soweit nicht nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt, sind

1. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter während des Vorgangs der Ortsveränderung
 - a) auf der Straße
die Kreispolizeibehörden und die Regierungspräsidenten;
 - b) auf der Schiene
soweit die Eisenbahnbetriebe der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,
im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
 - c) auf Binnenwasserstraßen
der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei;
 - d) in Häfen
neben den örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei, soweit nicht die in den Buchstaben a) oder b) genannten Stellen zuständig sind;
2. für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel
 - a) in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter;
 - b) in den Umschlagsanlagen in den Häfen neben den örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei;
 - c) in den Eisenbahnbetrieben
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht die Bergämter (Buchstabe a) zuständig sind;
 - d) in den übrigen Betrieben
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter vom 30. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 11) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1989 S. 643.

**Verordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit
zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen
Angelegenheiten und in Angelegenheiten
der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

* Vom 28. November 1989

Aufgrund

I.

des § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), des § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), sowie des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770),

II.

des § 98 Abs. 3, § 363 Abs. 1 Satz 3, § 366 Abs. 4, § 370 Abs. 1 Satz 3, § 377 Abs. 1, § 384 Abs. 6, § 385f, § 386 Abs. 3, § 389 Abs. 5 und § 393 Abs. 3 des Aktiengesetzes,

des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355),

des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267),

des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595),

des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545),

sowie des § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), in Verbindung mit § 370 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes -

III.

des § 132 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 3 Satz 1, § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 320 Abs. 7 Satz 3, § 352c Abs. 2 Satz 3, § 353 Abs. 1 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 1, § 358a Satz 2, § 359 Abs. 2 Satz 1, § 360 Abs. 2 Satz 1 und § 375 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes sowie des § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

IV.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes,

V.

des § 57 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches und

VI.

des § 44b Abs. 5 Satz 5, § 44c Abs. 3 Satz 1 und § 53a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die gerichtliche Entscheidung

1. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(§ 98 Abs. 1, § 363 Abs. 1 Satz 3, § 366 Abs. 4, § 370 Abs. 1 Satz 3, § 377 Abs. 1, § 384 Abs. 6, § 385f, § 386 Abs. 3, § 389 Abs. 5 und § 393 Abs. 3 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 sowie § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
2. über den Streit, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat
(§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
3. über das Auskunftsrecht
(§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
4. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer
(§ 260 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
5. über die Bestimmung des Ausgleichs, des Entgelts oder der Abfindung
(§ 304 Abs. 3, § 305 Abs. 5, § 320 Abs. 6, § 352c Abs. 1, § 353 Abs. 1, § 354 Abs. 2, § 355 Abs. 2, § 356 Abs. 2, § 358a, § 359 Abs. 2, § 360 Abs. 2 und § 375 Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 13, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 20, § 22 Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, § 31a Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 44b Abs. 5, § 44c Abs. 3 und § 53a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

wird übertragen:

- a) dem Landgericht Düsseldorf
für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;
- b) dem Landgericht Dortmund
für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;
- c) dem Landgericht Köln
für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 bezeichneten Angelegenheiten sowie in den Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfer (§ 324 des Handelsgesetzbuches, § 57 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird

dem Oberlandesgericht Düsseldorf

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

übertragen.

§ 3

Für die Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 15. Februar 1966 (GV. NW. S. 65) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359